

Entwurf

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie vom 13.05.2004 vom [...]

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.05.2004 (AB Uni 6/04), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 05.10.2007 (AB Uni 22/07) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) zur Fachprüfung in **physikalischer Chemie** je ein Leistungsnachweis über folgende Lehrveranstaltungen:

- „Integrierter Kurs Physikalische Chemie“ mit Übungen zur Vorlesung im „Integrierten Kurs Physikalische Chemie“
- „Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum“
- „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“ mit Übungen zur Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“
- „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ mit Übungen zur Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“; dieser Leistungsnachweis braucht ausnahmsweise dann noch nicht als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung – Fachprüfung Physikalische Chemie – vorgelegt zu werden, wenn das Verlangen nach Vorlage des Leistungsnachweises als Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung unter Berücksichtigung des aktuellen Lehrveranstaltungsangebots zu einer nicht vertretbaren Verlängerung der Studiendauer führen würde. Darüber entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.“

2. In § 18 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 eingefügt :

„Hat die Kandidatin/der Kandidat gem. § 13 Abs. 4 Nr. 3 c) für die Zulassung zur Diplomvorprüfung – Fachprüfung Physikalische Chemie – nicht den Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ mit Übungen zur Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ vorgelegt, so ist dies im Zeugnis zu vermerken; dies gilt nicht, wenn der Leistungsnachweis noch vor der Ausstellung des Zeugnisses im für den Fachbereich Chemie und Pharmazie zuständigen Prüfungsamt vorgelegt wird.“

3. In § 23 wird nach Abs. 3 der folgende Abs. 3. a) eingefügt:

„(3 a) Hat die Kandidatin/der Kandidat gem. § 13 Abs. 4 Nr. 3 c) für die Zulassung zur Diplomvorprüfung – Fachprüfung Physikalische Chemie – noch nicht den Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ mit Übungen zur Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ vorgelegt, so darf das Thema der Diplomarbeit erst ausgegeben werden, wenn dieser Leistungsnachweis im für den Fachbereich Chemie und Pharmazie zuständigen Prüfungsamt vorgelegt wurde. Die Themenausgabe ist nicht von der Vorlage des Leistungsnachweises abhängig, wenn die an einer anderen deutschen Hochschule abgelegte und bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie oder im Studiengang Chemie nach § 8 Abs. 1 anerkannt wurde und der Leistungsnachweis für die Zulassung zur Diplomvorprüfung an der anderen Hochschule vorgelegt wurde.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im oder ab dem WS 2008/2009 einen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie stellen.